



Aufnahmeantrag Freundschaftskreis Herxheim-St. Apollinaire/Ilfracombe e.V.

Hiermit beantrage ich/wir die Aufnahme in den Verein „Freundschaftskreis Herxheim-St. Apollinaire/Ilfracombe e.V.“

Vorname, Name: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____

Der Jahresbeitrag beträgt EUR 12,50 pro Person (Kinder unter 16 Jahren frei) und wird jährlich fällig zum 1. Januar.

☐ ***Ich habe die beigefügten Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen und verstanden.***

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung in der jeweils gültigen Fassung als für mich verbindlich an. Die aktuelle Fassung der Satzung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift (ggfls. des*der gesetzlichen Vertreter*in)



Datenschutzhinweise des Freundschaftskreis Herxheim-St. Apollinaire/Ilfracombe e.V.

Gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch *Freundschaftskreis Herxheim-St. Apollinaire/Ilfracombe e.V.* und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortlicher:

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist:

Freundschaftskreis Herxheim-St. Apollinaire/Ilfracombe e.V.
Vertreten durch den 1. Vorsitzenden Daniel Baudy
Am Sonnenberg 32, 76863 Herxheimweyher
E-Mail: info@freundschaftskreis-herxheim.de

2. Zweck der Datenverarbeitung:

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten für folgende Zwecke:

- Verwaltung der Vereinsmitgliedschaft
- Organisation von Veranstaltungen und Aktivitäten
- Kommunikation und Information an Mitglieder
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen

3. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt aufgrund folgender Rechtsgrundlagen:

- Erfüllung vertraglicher Pflichten (Mitgliedschaft im Verein)
- Einwilligung der betroffenen Person
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen
- Wahrung berechtigter Interessen des Vereins

4. Kategorien von personenbezogenen Daten:

Wir verarbeiten folgende Kategorien von personenbezogenen Daten:

- Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail)
- Geburtsdatum
- Bankverbindung (für Mitgliedsbeiträge)
- Mitgliedschaftsdaten (Eintrittsdatum, Beitragsstatus)

5. Empfänger der Daten:

Ihre Daten werden nur an Dritte weitergegeben, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie eingewilligt haben. Externe Dienstleister, die Daten in unserem Auftrag verarbeiten, sind vertraglich auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

6. Dauer der Datenspeicherung:

Ihre Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft im Verein und darüber hinaus nur solange gespeichert, wie es gesetzliche Aufbewahrungspflichten vorsehen.

7. Ihre Rechte:

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Des Weiteren steht Ihnen das Recht auf Datenübertragbarkeit zu. Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zu widersprechen. Die Einwilligung zur Datenverarbeitung können Sie jederzeit widerrufen.

8. Beschwerderecht:

Sie haben das Recht, sich bei der Datenschutzbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

9. Kontakt:

Bei Fragen zum Datenschutz und zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an:

Freundschaftskreis Herxheim-St. Apollinaire/Ilfracombe e.V.
Vertreten durch den 1. Vorsitzenden Daniel Baudy
Am Sonnenberg 32, 76863 Herxheimweyher
E-Mail: info@freundschaftskreis-herxheim.de



SEPA-Lastschriftmandat

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Wiederkehrende Zahlungen

Kontaktaten Verein:

Freundschaftskreis Herxheim-St. Apollinaire/Ilfracombe e.V., Am Sonnenberg 32, 76863 Herxheimweyher

Kontaktaten Antragende*r: _____

DE83ZZZ00000261927	
Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)	Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen)

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige den *Freundschaftskreis Herxheim-St. Apollinaire/Ilfracombe e.V.* Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift zum angegebenen Fälligkeitsdatum einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von *Freundschaftskreis Herxheim-St. Apollinaire/Ilfracombe e.V.* auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

[Kontoinhaber*in]

[Kreditinstitut]

[BIC]	[IBAN]
-------	--------

Ort, Datum

Unterschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundschaftskreis Herxheim – St. Apollinaire/Ilfracombe e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Herxheim bei Landau.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau i.d. Pfalz eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Beziehungen zu den Partner-Gemeinden Herxheim's auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens und im privaten Bereich.
- (2) Ein weiterer Zweck ist die Förderung internationaler Gesinnung, Weltoffenheit und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßigen Informationsaustausch, sowie gegenseitigen Besuch kultureller Veranstaltungen der Partnergemeinden.
- (4) Die Mitglieder setzen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für Ziel und Zweck des Freundschaftskreises ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Freundschaftskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglieder können ohne Rücksicht auf nationale, parteipolitische und konventionelle Zugehörigkeit werden:
 - a) Natürliche Personen vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Minderjährige bedürfen jedoch der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters;
 - b) Juristische Personen, Verbände und Handelsgesellschaften.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe jeweils die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.
- (2) Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Gegen den Ausschluss steht den Betroffenen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Ausschlusserklärung das Recht zur Berufung. Die Berufung hat schriftlich zu erfolgen und ist innerhalb der vorgenannten Frist dem Vorsitzenden zuzustellen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen alle Mitgliederrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.
- (3) Der freiwillige Austritt muß schriftlich erfolgen und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muß bis spätestens 1. Dezember dem Vorsitzenden zugegangen sein. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

§ 6 Organe des Freundschaftskreises

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenführer
 - e) drei Beisitzern
 - f) dem Bürgermeister der Ortsgemeinde Herxheim kraft Amtes oder seinem von ihm bestimmten Vertreter.

- (2) Der Vorstand (a - e) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter von denen jeder zur alleinigen Vertretung nach außen berechtigt ist. Der Stellvertreter wird nach außen hin jedoch nur tätig, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Freundschaftskreises. Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte und hat für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.
- (5) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter, leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorsitzende hat auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder innerhalb von 3 Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (8) Der Vorsitzende soll der Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres einen Geschäfts- und Kassenbericht zur Genehmigung vorlegen.
- (9) Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (10) Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung soll alljährlich innerhalb von 4 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres, im übrigen nach Bedarf, stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten und Aktivitäten des Freundschaftskreises, soweit sie nicht ausschließlich dem Vorstand vorbehalten sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der zwei Kassenprüfer
 - c) die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Herxheim bei Landau einzuberufen. Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Freundschaftskreises die Einberufung schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht durch Satzung oder Gesetz anders vorgeschrieben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Über die Abstimmungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Ausschluss eines Mitgliedes
 - c) Auflösung des Vereins, wann nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Freundschaftskreis nicht aufgelöst werden. Über die Art der Abstimmung über die vorgenannten Punkte entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung des Freundschaftskreises erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um die Belange des Freundschaftskreises verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliedsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von allen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Freundschaftskreis befreit.

§ 11 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens

- (1) Die Durchführung der Liquidation obliegt dem Vorstand
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Herxheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlussfassung:

Herxheim, den 21. Februar 1984
 Herxheim, den 7. April 2016
 Herxheim, den 30. März 2017
 Herxheim, den 12. Juni 2026

Eintrag im Vereinsregister von Landau

Landau, den 9. Oktober 1984, Karteiblatt Nr. 1187